

Kundmachung

der Gemeindewahlbehörde gem. § 15a Abs. 3 der Tiroler
Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, i.d.g.F.

Übernahme des Wahlaktes der Sonderwahlbehörde und Auswertung der Wahlkuverts:

Die Gemeindewahlbehörde hat gem. § 15a Abs. 3 beschlossen, dass die Übernahme des Wahlaktes der Sonderwahlbehörde und die Auswertung der Wahlkuverts jener Wähler*innen die ihre Stimme vor der Sonderwahlbehörde abgegeben haben von der **Sprengelwahlbehörde OBERAU I** zu besorgen ist.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter

Bgm. Johannes Eder

Angeschlagen am: 10.02.2022

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 10.02.2022

SID 010980B5F2707EB77C9E8CB759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur